

## **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN MIT GEMEINDEÜBERGREIFENDER BEDEUTUNG IM RAHMEN DER INTEGRIERTEN WIRTSCHAFTSENTWICKLUNGSSTRATEGIE (IWES) DES LANDKREISES BARNIM (STAND: 10. DEZEMBER 2014)**

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Mit Kreistagsbeschluss vom 27. November 2007 hat der Landkreis Barnim die Integrierte Wirtschaftsentwicklungsstrategie (IWES) als Grundlage zur Vorbereitung bzw. Begleitung von wirtschaftspolitischen Entscheidungen und als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung des Landkreises beschlossen. Dieser Strategie liegt die gemeinsam mit den Kommunen des Landkreises gewonnene Erkenntnis zu Grunde, dass der Landkreis auf Grund seiner eingeschränkten Einflussmöglichkeit und Zuständigkeit nicht allein eine erfolgreiche regionale Wirtschaftsentwicklungsstrategie umsetzen kann. Vielmehr ist das planvolle und abgestimmte Verhalten einer Vielzahl von Akteuren und insbesondere der Kommunen des Landkreises erforderlich. Dieser Ansatz spiegelt sich vor allem in der Bildung und Festigung einer regionalen „gefühlten und gelebten“ Verantwortungsgemeinschaft wieder. Die Umsetzung der IWES wird letztlich überwiegend von der Realisierung von Entwicklungsprojekten der verschiedenen Partner der Verantwortungsgemeinschaft, die sich nach dem Leitgedanken der IWES ausrichten, geprägt sein. In diesem Zusammenhang gewährt der Landkreis nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Planung und Realisierung investiver, gemeindeübergreifender Projekte, soweit sie sich den Handlungsfeldern der IWES zuordnen lassen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung können gemeindeübergreifende Projekte mit regionaler Ausstrahlung und Schaffung von Struktureffekten sein, die sich den Handlungsfelder der IWES zuordnen lassen. Handlungsfelder der IWES sind:

- Region mit moderner Industrie und unternehmensbezogenen, wissensbasierten Dienstleistungen,
- Multifunktionale Landwirtschaft - nachwachsende Rohstoffe - erneuerbare Energien,
- Wohn-, Familien- und Freizeitregion,
- Gesundheitsregion,
- Tourismus und
- Bildungs- und Wissensregion.

Ein Schwerpunkt der Förderung soll auf Projekten der „Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg (WIN), BARUM-Energie, jetzt gemäß KT-Beschluss vom 23.04.2008 (Beschluss-Nr.: 378-24/08) fortgeführt als Nullemissionsstrategie des Landkreises Barnim, oder der Umsetzung und Erhaltung des Radwegenetzes aus der Vier-Wege-Netz-Konzeption des Landkreises liegen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Ämter, Gemeinden und Städte des Landkreises Barnim sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände) im Landkreis Barnim sein. Ein eingetragener Verein kann Zuwendungsempfänger sein, soweit der Vereinszweck den Handlungsfeldern der IWES entspricht.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Als Finanzierungsarten kommen die Anteils-, Fehlbedarfs-, Festbetragsfinanzierung in Betracht. In Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung erfolgen. Ein Ausnahmefall liegt nur vor, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass das Projekt trotz Förderung Dritter auf Grund fehlender Eigenmittel des Zuwendungsempfängers nicht finanziert werden kann bzw., dass eine Förderung durch Dritte nicht möglich ist. Die Zuwendung erfolgt in der Form des Zuschusses bzw. der Zuweisung.

### **5 Antragsverfahren**

Förderanträge sind vor Beginn der Projekte schriftlich an den Landkreis Barnim, Amt 61, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zu richten. Hierbei haben die Antragsteller den gemeindeübergreifenden Charakter des Projektes nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage gemeinsamer Konzeptionen bzw. öffentlich-rechtlicher Verträge geschehen. Die zu erwartenden regionalen Struktureffekte sind darzustellen. Die Gesamtfinanzierung der Investition ist darzulegen ebenso wie die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition. Dazu sind die entsprechend bestätigten Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien und die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Projekt, vorzulegen.

Die Antragstellung hat bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Landkreises Barnim im Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt des Landkreises zu erfolgen bzw. bei vorliegender Haushaltssatzung bis 31.10. des jeweiligen Jahres.

## **6 Bewilligungsverfahren**

Das Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt (Amt 61) prüft die Anträge auf Vollständigkeit der Unterlagen und auf die Förderfähigkeit gemäß dieser Richtlinie. Die Anträge werden dann dem Fachausschuss A 4 vorgelegt. Der A 4 gibt unter Beachtung der verfügbaren Mittel sein Votum zu den einzelnen Projekten ab. Sollte bei einzelnen Projekten zwischen der Verwaltung und dem A 4 kein Konsens erzielt werden, wird der Antrag dem A 1 zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

## **7 Verwendungsnachweis**

Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

## **8 Ergänzende Regelung**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verfahrensvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **9 Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt auf unbestimmte Zeit.